

Kinderrechte in die Verfassung –

Die UN-Kinderrechtskonvention als zweite Säule neben dem Grundgesetz

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 1992 ratifiziert. Sie hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und verpflichtet Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichte, die Kinderrechte zu achten. Vier Prinzipien sind zentral:

1. Diskriminierungsverbot (Artikel 2): Kein Kind darf wegen Herkunft, Religion, Geschlecht oder anderer Merkmale benachteiligt werden.
2. Kindeswohlprinzip (Art. 3): Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist ihr Wohl vorrangig zu berücksichtigen.
3. Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6): Der Staat muss die bestmögliche Entwicklung von Kindern gewährleisten.
4. Beteiligungsrecht (Art. 12): Kinder sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten Gehör finden.

Auch die EU-Grundrechtecharta (Art. 24) bekräftigt, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist – eine Verpflichtung, die Deutschland bereits auf europäischer Ebene eingegangen ist.

Kinderrechte ins Grundgesetz: Warum die Debatte polarisiert

Trotz bestehender Schutzmechanismen fordern viele eine ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Das Aktionsbündnis Kinderrechte (getragen u. a. von UNICEF, Deutschen Kinderhilfswerk, dem Kinderschutzbund und Juristinnenbund) argumentiert, dass Kinderrechte in der Praxis oft hinter wirtschaftlichen und administrativen Interessen zurückstehen. Eine namentliche Erwähnung im Grundgesetz würde die politische und juristische Gewichtung verändern.

Befürworter sehen darin eine Stärkung der Stellung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte. Sie könnten ihre Interessen besser geltend machen, und Politik wie Verwaltung wären verpflichtet, Kinderbelange bei Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen. Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie schnell die Rechte von Kindern auf Bildung und soziale Teilhabe in Krisenzeiten zurückgedrängt werden können.

Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft

Eine ausdrückliche Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz hätte nicht nur symbolische Wirkung:

- Verwaltung: Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. beim Bau von Schulen oder Verkehrswegen) müssten Kinderrechte als eigenständigen verfassungsrechtlichen Belang prüfen.

- Unternehmen: Ein verfassungsrechtlich verankertes Kindeswohlprinzip könnte neue Standards für Corporate Social Responsibility und Lieferkettenverantwortung setzen.
- Arbeitswelt: Arbeitgeber müssten stärker auf familienfreundliche Strukturen achten, wenn familiäre Belange als Teil des Kindeswohls verfassungsrechtlich verankert würden.

Aktueller Stand und Ausblick

Der letzte Gesetzesentwurf scheiterte an einem Adjektiv. Vorgesehen war, dass das Wohl des Kindes „angemessen zu berücksichtigen“ sei. Kritiker hielten das für zu schwach, da die UN-KRK das Kindeswohl vorrangig nennt. Befürworter der schwächeren Formulierung wollten dagegen eine Überbetonung vermeiden. Kompromissvorschläge wie „wesentlich“ oder „maßgeblich“ fanden keine Mehrheit. Der Streit zeigt, wie sensibel jede Grundgesetzänderung ist – sie erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Nach dem Scheitern 2021 steht das Thema erneut auf der politischen Agenda. Im Koalitionsvertrag 2021–2025 wurde vereinbart, eine Neuauflage zu prüfen. Derzeit suchen Politik und Rechtswissenschaft nach einer Formulierung, die den Schutz der Kinder stärkt, ohne das Elternrecht zu schwächen. Auch das Bundesverfassungsgericht würde eine zentrale Rolle spielen, wenn es um die Auslegung einer möglichen Neuregelung geht.

Zusammenfassung

Die Frage, ob Kinderrechte ins Grundgesetz gehören, ist weniger juristisch-technisch als gesellschaftlich-existenziell. Sie zwingt zur Klärung, wie viel Eigenständigkeit wir Kindern zusprechen und wie weit der Staat in das Familienleben eingreifen darf. Dabei geht es nicht nur um abstrakte Verfassungsbegriffe, sondern um gelebte Realität – um Bildungschancen, Schutz vor Gewalt und die Mitsprache junger Menschen in politischen Fragen. Welche Formulierung am Ende gewählt wird, wird zeigen, wie ernst Deutschland den Schutz seiner jüngsten Bürger wirklich nimmt und ob sich der gesellschaftliche Konsens zugunsten einer aktiven, kinderzentrierten Grundrechtskultur weiterentwickelt.